

Satzung der Vereinsgemeinschaft Wieseck e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Haftung
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Vorstand
- § 11 Vorstandssitzungen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Rechnungsprüfung
- §14 Ausschüsse
- § 15 Auflösung der Vereinsgemeinschaft
- § 16 Inkrafttreten

Anhang:

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsform

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsgemeinschaft Wieseck e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Gießen-Wieseck.
3. Der Gerichtsstand des Vereins ist Gießen.
4. Das Geschäftsjahr der Vereinsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, den angeschlossenen Vereinen Gelegenheit zur Kontaktpflege zu geben, bestehende Probleme und Fragen zu erörtern sowie das kulturelle Leben von Gießen-Wieseck, wie auch insgesamt das Vereinsleben betreffende Vorhaben, zu planen und durchzuführen.

Berechtigte Anliegen der angeschlossenen Vereine sollen nach Möglichkeit, gegebenenfalls auch gegenüber Dritten, unterstützt werden.

Die Vereinsgemeinschaft verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Vereinsgemeinschaft können Vereine werden, die in Gießen-Wieseck ihren Sitz haben.
2. Als Vereine in diesem Sinne gelten auch Vereinigungen, soweit sie sich in ihrer Zielsetzung und Vereinsarbeit dem Wiesecker Vereinsleben zuordnen lassen.

§ 4: Haftung

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten der Vereinsgemeinschaft.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Vereinsgemeinschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft durch den Vorstand steht dem antragstellenden Verein das Recht der Berufung zur

Mitgliederversammlung zu. Der Antrag, betreffend der Geltendmachung des Rechts der Berufung zur Mitgliederversammlung, ist schriftlich zu erheben. Der Antrag muss dabei drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bei diesem eingehen und zwar unter der Anschrift, die auf dem Ablehnungsschreiben des Vorstands der Vereinsgemeinschaft angegeben ist.

Die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Vereinsgemeinschaft in schriftlicher Form. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Die Ablehnung ist dabei an die Anschrift zu senden, die als Absender auf dem Aufnahmeantrag vermerkt ist, der Absender gilt gegenüber der Vereinsgemeinschaft als zur Entgegennahme einer entsprechenden Erklärung als von dem den Aufnahmeantrag stellenden Verein Empfangsberechtigter. Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund der eingelegten Berufung endgültig über den gestellten Aufnahmeantrag.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Anträge um Neuaufnahme bekanntzugeben.

Die Anträge sind in die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Der Mitgliederversammlung steht ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme zu. Dieses Einspruchsrecht kann aber nur in dieser Mitgliederversammlung geltend gemacht werden. Zur Ausübung des Einspruchs und damit Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand der Vereinsgemeinschaft schriftlich angezeigt werden.

2. Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand der Vereinsgemeinschaft ausgeschlossen werden:

- a) Wegen grober Satzungsverletzung,
- b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Vereinsgemeinschaft,
- c) bei Wegfall der zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung erforderlichen Voraussetzungen, wenn der Vorstand dies festgestellt hat.

3. Jedem Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Widerspruchsrecht zu. Bei Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen schriftlich, mit einer Begründung versehen, bei dem Vorstand der Vereinsgemeinschaft einzureichen.

Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden, wobei dieser sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten hat.

Gegenüber der Entscheidung der Mitgliederversammlung bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes ist der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben. Die Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses aus dem Verein obliegt hiernach einem gemäß §§ 1025 ff. ZPO anzurufendem Schiedsgericht.

4. Folge der Beendigung der Mitgliedschaft

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 a) bis c) entfallen sämtliche Ansprüche gegenüber der Vereinsgemeinschaft, insbesondere verfällt auch der Anspruch auf ein Guthaben am Vermögen der Vereinsgemeinschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Vereinsgemeinschaft, wobei aber zuvor zur Feststellung der Höhe der Verbindlichkeiten ein eventueller Anspruch auf Guthaben des Vermögens der Vereinsgemeinschaft in Anrechnung zu bringen ist.

§ 7: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand der Vereinsgemeinschaft Wieseck zu richten.
Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung

§ 8: Gebühren- und Beitragsordnung

1. Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.
2. Ein einmaliger Betrag von € 25,00 ist bei Neuaufnahme zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat im Vereinsjahr (Januar bis Dezember) drei Arbeitsstunden zu leisten, diese können mit € 7,00 je Stunde schriftlich mit Begründung beim Vorstand auch abgelöst werden.
4.
 - a) Der Mitgliederbeitrag ist spätestens zur Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird der Beitrag bis spätestens an diesem Tag nicht gezahlt (durch Lastschriftinzug, Überweisung oder Barzahlung), erlischt die Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft mit sofortiger Wirkung.
 - b) Alle Vergünstigungen eines Mitgliedervereins der Vereinsgemeinschaft ruhen bis zur Zahlung des Jahresbeitrages. Eine evtl. andere Regelung entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 9: Vereinsorgane

1. Organe der Vereinsgemeinschaft sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
3. Den im Vorstand tätigen Personen sind die Auslagen zu ersetzen.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Rechner,
 - f) dem stellvertretenden Rechner,
 - g) drei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der gültigen Stimmen gewählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, ist teilweise Stimmenthaltung möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nicht anders beschließen. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, oder wird ein Mitglied des Vorstandes für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand angehörenden Personen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.
4. Jeder Vorgeschlagene hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten direkt gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dies kann auch schriftlich erfolgen.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im Geschäftsjahr findet regelmäßig im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung statt, bei der alle zwei Jahre der Vorstand gewählt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein von mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird oder wenn es der Vorstand für notwendig hält.
3. Die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Ziffer 2 muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
4. Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechner geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedsvereine dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen.
Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung beantragt werden.
Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13: Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mindestens einmal jährlich prüfen sie vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14: Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüssen übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern dieser Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 15: Auflösung der Vereinsgemeinschaft

1. Über die Auflösung der Vereinsgemeinschaft entscheidet eine zu diesem Zwecke acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von dreiviertel in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Mitgliedervereine, angenommen werden.
3. Das gesamte Vermögen fällt bei Auflösung an die Stadt Gießen oder das Amtsgericht Gießen. Diese(s) hat das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und bei Gründung einer neuen Vereinsgemeinschaft Wieseck e.V. an diese abzutreten.

§ 16: Inkrafttreten

Die Satzung der Vereinsgemeinschaft Wieseck e.V. tritt am Tage ihrer Anerkennung durch das Registergericht in Kraft.

Stand 2015